

ORDNUNGEN DES VEREINS

Die Jugendordnung

Die Finanzordnung

Die Ehrenordnung

Die Abteilungsordnung

Die Jugendordnung

Vorbemerkung:

Soweit Personen, Funktionsträger oder Ämter nicht geschlechtsneutral bezeichnet werden, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und lässt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht zu.

§1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum Erreichen der Volljährigkeit und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im TSV Gronau e.V.
- (2) Die Jugendordnung kann durch Beschluss des Ausschusses ausgesetzt werden, wenn die Positionen des Jugendleiters und/oder Jugendsprechers nicht besetzt sind.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendarbeit im TSV Gronau findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei und hat folgende Ziele:
 - (2) Sportlicher Bereich
 - In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung die Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
 - Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
 - Organisation eines sportartenübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche

(3) Außersportlicher Bereich

- Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
- Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche
- Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber den Abteilungen, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit

§3 Organe

(1) Organe der Vereinsjugend im TSV Gronau sind:

- der Jugendvorstand
- die Jugendvollversammlung

§4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend (siehe §1) ab dem 10. Lebensjahr. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel zwei bis vier Wochen vor der Hauptversammlung. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher auf der Homepage des TSV Gronau und im örtlichen Mitteilungsblatt schriftlich einzuladen.

(2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Wahl des Jugendleiters (Turnus: alle zwei Jahre)
- Wahl des Jugendsprechers (Turnus: jährlich)
- Wahl des stellvertretenden Jugendsprechers (Turnus: jährlich)

- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Behandlung von Anträgen
 - Anträge zu Änderungen dieser Jugendordnung.
- (3) Anträge an die Jugendvollversammlung sind bis zu einer Woche vorher schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendvorstand einzureichen.

§5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
- dem Jugendleiter
 - dem Jugendsprecher
 - dem stellvertretenden Jugendsprecher
- (2) Der Jugendleiter ist volljährig und gehört Kraft Amtes gleichzeitig dem Vereinsvorstand an (siehe § 9 Satzung).
- (3) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sind jeweils mindestens 15 Jahre alt und haben bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- (4) Der Jugendsprecher ist Mitglied im Vereinsausschuss (siehe § 10 Satzung).
- (5) Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§6 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend ist Bestandteil der Vereinsjugend.

§7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss des Vereinsausschusses in Kraft.
Das gleiche gilt auch bei Änderung oder Aussetzung der Jugendordnung.

§8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde vom Ausschuss des TSV Gronau am 22. 02. 2018 beschlossen. Sie tritt am 23.03.2018 in Kraft.

Die Finanzordnung

§1 Ökonomische Grundsätze

- (1) Der Gesamtverein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen zu den erwarteten Erträgen in einem wirtschaftlichen Verhältnis stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und die einzelnen Abteilungen gilt das Kostendeckungsprinzip.

§2 Verwaltung der Vereinsmittel

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens [Satzung § 9 (3)]. Der Hauptkassier verwaltet die Hauptkasse.
- (2) Alle Finanzgeschäfte sind über Kassen des Vereins abzuwickeln. Zum Zwecke des steuerlichen Jahresabschlusses werden alle Kassen in der Hauptkasse zusammengeführt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind in Abteilungskassen zu verbuchen [Satzung § 12 (3)].
- (4) Konten/Geldanlagen, die für den TSV Gronau eröffnet werden/angelegt werden, müssen auf TSV Gronau 1911 e.V., z. Hd. des 1. Vorsitzenden, lauten. Dem Kreditinstitut ist ein Vereinsregisterauszug vorzulegen. Der 1. Vorsitzende kann gegenüber dem Kreditinstitut Bevollmächtigte ernennen.
- (5) Geldanlagen: Gelder sind im Interesse aller Mitglieder mündelsicher anzulegen.

- (6) Darüber hinaus sind Geldanlagen auch in Form von Sparbüchern, Sparbriefen, Festgeldern bei inländischen Kreditinstituten gestattet.

§3 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung [Satzung § 8 (4)].
- (2) Es ist anzustreben, die Mitgliedsbeiträge per SEPA-(Lastschrift)verfahren einzuziehen.
- (3) Abteilungsbeiträge nach Satzung § 12 (4) werden über die Abteilungskassen verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
- (4) WLSB-Beiträge und Beiträge zu Fachverbänden übernimmt der Gesamtverein.
- (5) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen sind über die jeweilige Abteilungskasse zu verbuchen. Damit stehen sie der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung. Leistungen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen im Zusammenhang hierzu werden nach vorheriger Vereinbarung gegengerechnet. Werden Veranstaltungen durch den Gesamtverein durchgeführt, gilt die genannte Vereinbarung entsprechend.
- (6) Ausgaben für die Vereinsjugend werden aus der Hauptkasse bestritten.
- (7) Zuschüsse Dritter sind über die Hauptkasse abzurechnen.

- (8) Spenden gehen an die Hauptkasse und werden dann an die vom Spender genannten Empfänger weitergegeben (Gesamtverein/Abteilungen).

§4 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg geführt werden/vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme / der Ausgabe, den Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Barbelege über Ausgaben und Einnahmen müssen nach dem „Vieraugen-Prinzip“ zwei Unterschriften enthalten.
- (2) Rechnungen sind dem Hauptkassier, unter Beachtung möglicher Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (3) Vor der Zahlungsanweisung einer Rechnung durch die Kassenverantwortlichen muss die Verfügung entsprechend der Zuständigkeit vom 1. Vorsitzenden, vom Vorstand, vom Ausschuss oder der Abteilungsleitung genehmigt worden sein.

§5 Verfügungen

- (1) Alle Ausgaben, Verfügungen sind nach § 2 und 3 der Satzung zweckgebunden zu verwenden.
- (2) Folgende Verfügungsregelungen bestehen:
 - über Ausgaben größer 10.000 € beschließt generell der Vereinsausschuss
- (3) Ausgaben aus der Hauptkasse:

- der 1. Vorsitzende allein bis zu einem Betrag von 2.500 €. Ausgaben/Beträge über 1.000 € sind in der darauffolgenden Ausschusssitzung offen zulegen / bekannt zugeben
- der Vorstand bis zu einem Betrag 10.000 €, wobei der Beschluss von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern getragen werden muss

(4) Ausgaben aus der Abteilungskasse:

- der Abteilungsleiter allein bis zu einem Betrag von 1.500 €
- für Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € ist ein Beschluss der Abteilungsleitung (§ 9 der Abteilungsordnung) erforderlich
- bei Einzel-Ausgaben über 5.000 € ist zuvor der 1. Vorsitzende zu informieren.

(5) Beschlüsse über Ausgaben:

Beschlüsse über Ausgaben sind immer vorher zu treffen. Über jeden Beschluss ist ein Protokoll/schriftlicher Nachweis zu führen.

§6 Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) Die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Kredit/Schulden) sind im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000 €
- dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 25.000 €
- der Hauptversammlung bei Beträgen von mehr als 25.000 €

- (2) Abteilungen dürfen nach § 12 (3) der Satzung keine Verbindlichkeiten eingehen.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen/zu erhalten.

§7 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins sowie der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.

§8 Aufgaben der Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Kassen des Vereins nach § 13 (2) der Satzung und berichten der Hauptversammlung. Die Prüfung bezieht die Einhaltung der Bestimmungen, die in der Finanzordnung geregelt sind, mit ein.
- (2) Den Kassenprüfern sind sämtliche Kassen- und Kontenunterlagen (Belege) vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt/verpflichtet, zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte beim Vorstand einzuholen. Ggf kann ein unvermuteter Kassensturz durchgeführt werden.
- (4) In der Prüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort darzulegen.

- (5) Nach Abschluss der Prüfung ist in den Kassenbüchern ein Prüfungsvermerk einzutragen. Die Kassenbücher sind von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§9 Sonderregelungen Beiträge

- (1) Für Ehrenmitglieder und Mitglieder mit mindestens 50-jähriger Mitgliedschaft seit Volljährigkeit gilt §5(6) der Satzung.

- (2) In einzelnen sozialbegründeten Fällen (Härtefällen) kann auf Mitgliedsbeiträge oder Teile davon verzichtet werden. Hierüber befindet der Vereinsvorstand. Der Beschluss ist zu protokollieren und beim Hauptkassier aufzubewahren.

§10 Kurse / Seminare

- (1) Die im Namen des TSV Gronau angebotenen Kurse/Seminare müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie sollen sich von den Kosten selbst tragen.

- (2) Werden aus diesen Kursen/ Seminaren Überschüsse erwirtschaftet, fließen die Gelder in die Hauptkasse.

- (3) Vereinsmitglieder sollen bei den Kurs-/Seminargebühren in einem angemessenen Verhältnis begünstigt werden.

Inkrafttreten der Finanzordnung

Diese Finanzordnung wurde vom Ausschuss des TSV Gronau am 22. 02. 2018 beschlossen. Sie tritt am 23.03.2018 in Kraft.

Die Ehrenordnung

§1

Mitgliederehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft im TSV Gronau wird geehrt:
 - für 25 Jahre Mitgliedschaft
(Ehrung mit Urkunde, silberne Nadel und einem Präsent)
 - für 40 Jahre Mitgliedschaft
(Ehrung mit Urkunde, goldene Nadel und einem Präsent)
 - für 50 Jahre Mitgliedschaft und für alle weiteren 10-Jahresschritte
(Ehrung mit Urkunde und einem Präsent)
- (2) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder bei der Jahresfeier. Die Präsenten werden vom Vorstand festgelegt.

§2 Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit und für besondere Verdienste im Verein

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeit und für besondere Verdienste im TSV Gronau wird geehrt:

- für 5 Jahre Tätigkeit

 - für jede weitere 5-jährige Tätigkeit
- (2) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder bei der Jahresfeier. Die Präsente werden vom Vorstand festgelegt.

§3 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied im TSV Gronau wird, wer:
- 20 Jahre im Vorstand des TSV Gronau (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Hauptkassier, Schriftführer, Jugendleiter) bzw. als Abteilungsleiter, tätig war

 - 25 Jahre Übungsleiter und / oder Mischung aus Vorstandstätigkeit bzw. Abteilungsleiter im TSV Gronau ausgeübt hat

 - aus sonstigem Anlass auf Vorschlag der Abteilungen oder des Ausschusses wegen herausragender Verdienste um den TSV Gronau nach Beschluss im Vereinsausschuss zu ehren ist.
- (2) Die Ernennung mit Urkunde für die Ehrenmitgliedschaft und die Übergabe eines Präsentes erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder bei der Jahresfeier. Die Präsente werden vom Vorstand festgelegt.

§4 Sportlerehrung

- (1) Geehrt werden alle Mitglieder als Einzel- oder Mannschaftssieger, die für den TSV Gronau oder für eine Spielgemeinschaft unter Beteiligung des TSV

Gronau folgende Leistungen erbracht haben:

- Erste drei Plätze bei Deutschen oder internationalen Meisterschaften
- Deutsche Rekorde oder deutsche Bestleistungen
- Starter in einer deutschen Nationalmannschaft
- Süddeutsche oder Württembergische Meister
- Süddeutsche oder Württembergische Jahresbestleistungen bzw. Rekorde
- Aktive Mannschaften, die erstmals in Klassen über der Bezirksebene aufsteigen
- Jugendmannschaften, die in die Verbandsebene (bei den Sportschützen Bezirksebene) oder höher aufsteigen
- Zweit- und Drittplatzierte der Süddeutschen- oder Württembergischen Meisterschaften

(2) Auszeichnung in Form eines Gutscheines erhält, wer:

- Deutscher oder Internationaler Meister bzw. Vizemeister geworden ist oder Deutschen Rekord bzw. deutsche Bestleistung erzielt hat.

- für die deutsche Nationalmannschaft startete oder 3. Sieger bei Deutschen Meisterschaften wurde; dies gilt auch für Süddeutsche- und Württembergische Meister.

 - Süddeutsche- oder Württembergische Jahresbestleistungen bzw. Rekorde aufgestellt hat. Die Auszeichnung gilt auch für aktive Mannschaften, die erstmals in Klassen über der Bezirksebene aufgestiegen sind, Jugendmannschaften, die in die Verbandsebene (bei den Sportschützen Bezirksebene) oder höher aufgestiegen sind als auch für Zweit- und Drittplatzierte der Süddeutschen- oder Württembergischen Meisterschaften.
- (3) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder bei der Jahresfeier.
- (4) Der Vorstand legt in Abstimmung mit dem Ausschuss die Höhe der Gutscheine fest.

§5 Sonstige Ehrungen

Der Ausschuss kann weitere Leistungen in sportlichen, kulturellen und/oder gesellschaftlichen Bereichen für die Ehrungen festlegen.

§6 Totenehrung

- (1) Nach Mitteilung oder Kenntnisnahme erfolgt folgende Totenehrung:

- Tod eines Mitglieds des TSV Gronau

Die Angehörigen erhalten einen Kondolenzbrief.

- Tod eines ehrenamtlich Tätigen im Verein

Die Angehörigen erhalten einen Kondolenzbrief. Darüber hinaus wird eine Todesanzeige im Mitteilungsblatt (Einzugsgebiet des Verstorbenen) geschaltet.

Tod eines aktiven Vorstandsmitglieds, Abteilungsleiters oder Ehrenmitglieds im TSV Gronau

–

Die Angehörigen erhalten einen Kondolenzbrief. Darüber hinaus wird eine Todesanzeige in den Tageszeitungen (LKZ und MZ) sowie im Mitteilungsblatt (Einzugsgebiet des Verstorbenen) geschaltet.

Ein offizieller Vereinsvertreter nimmt an der Beerdigung bzw. Bestattung (mit Vereinsfahne) teil, wenn die Beerdigung im Nahbereich stattfindet. Am Grab wird ein Kranz oder Blumengebinde abgelegt.

- (2) Der Kondolenzbrief wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter erstellt.

- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen entscheiden.
Der Vorstand kann im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen entscheiden

Inkrafttreten der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde vom Ausschuss des TSV Gronau am 22. 02. 2018 beschlossen. Sie tritt am 23.03.2018 in Kraft.

Die Abteilungsordnung

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilungen des TSV Gronau führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilungen sind über den Gesamtverein Mitglied im WLSB
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgabe der Abteilung

Die Abteilung beachtet die Ziele und Zwecke des Gesamtvereins gemäß § 2 der Satzung des TSV Gronau.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im TSV Gronau voraus.
2. Sowohl die Mitgliedschaft, als auch der Austritt aus einer Abteilung ist gegenüber der Mitgliederverwaltung des TSV Gronau schriftlich zu erklären.
3. Der satzungsgemäße Ausschluss eines Mitglieds aus einer Abteilung kann von der jeweiligen Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach Anhörung beschlossen werden, wenn insbesondere
 - gegen die Interessen der Abteilung in grober Weise verstoßen wird
 - nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
4. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch in der nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung erhoben werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungsversammlung ist gemäß § 12 der Vereinssatzung berechtigt eigene Beiträge zu erheben. Über eine Befreiung einzelner

Abteilungsmitglieder von diesen Abteilungsbeiträgen entscheidet der Abteilungsausschuss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der vereinseigenen und öffentlichen Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins sowie die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilungen sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

§ 7 Jugend

Die Aktivitäten der Abteilungsjugend werden in der jeweiligen Abteilung selbst geregelt.

Bei Bedarf kann der Jugendleiter des Hauptvereins hinzugezogen werden.

Der Bereich Jugend wird vom TSV Gronau auf Antrag finanziell unterstützt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 8 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilungen. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre und sie kann darüber hinaus ein Mitglied für den Passiven Ausschuss wählen.
2. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Und zwar vor der Mitgliederversammlung des TSV Gronau.
3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, dem Ort und dem genauen Zeitpunkt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberstenfeld und auf der Homepage des TSV Gronau bekannt gegeben. Jedes Abteilungsmitglied kann bis zu einer Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich Anträge mit Begründung zur Tagesordnung beim Abteilungsleiter stellen. Die Anträge zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens am dritten Tag vor der Abteilungsversammlung auf der Abteilungshomepage bekannt zu geben. Für die Abstimmung und das Stimmrecht gelten § 8 (5) und (6) der Satzung des TSV Gronau entsprechend.
4. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der volljährigen Abteilungsmitglieder dies verlangen oder wenn die Abteilungsleitung sie für erforderlich hält.
5. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, das dem 1. Vorsitzenden des TSV Gronau zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 9 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a: Abteilungsleiter und Stellvertreter
 - b: Kassier
 - c: Schriftführer
 - d: evtl. Jugendleiter

Die in a. und b. genannten Personen müssen volljährig sein.

2. Auf begründeten Antrag der Abteilungsleitung kann der Vorstand des TSV Gronau die Anzahl der Personen in der Abteilungsleitung verringern. Die Abteilungsleitung muss jedoch mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Kassier bestehen. Als Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn aus einer Abteilung nicht genügend Personen sich bereitfinden, die erforderlichen Ämter zu besetzen.
3. Steht kein Abteilungsleiter zur Verfügung, kann dieses Amt vom 1. Vorsitzenden für bis zu zwei Wahlperioden kommissarisch übernommen werden. Wenn danach kein Abteilungsleiter zur Verfügung steht, ruht die Abteilung oder wird aufgelöst.
4. Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:
 - a. Erledigung alle laufenden Abteilungsangelegenheiten.
 - b. Informieren des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und Übersendung von Protokollen von Sitzungen.
 - c. Einberufung von Abteilungsversammlungen. Diese werden vom Abteilungsleiter, ggf. seinem Stellvertreter geleitet.
 - d. ggf. die Einberufung von Sitzungen der Abteilungsleitung.
5. Der Abteilungsleiter hat sich über den Ort und Termin der Versammlungen und Sitzungen mit der übrigen Abteilungsleitung abzustimmen.

§ 10 sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des TSV Gronau zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 11 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung wurde vom Ausschuss des TSV Gronau am 22.02.2018 beschlossen

